

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Schönberg	Vorlage-Nr:	VO/4/0290/2016 - Fachbereich IV	
	Status:	öffentlich	
	Sachbearbeiter:	G.Kortas-Holzerland	
	Datum:	18.02.2016	
	Telefon:	038828-330-157	
	E-Mail:	g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de	
Sammelverordnung zur Aufhebung der Unterschutzstellung von Flächennaturdenkmälern im Landkreis Nordwestmecklenburg - Beteiligung der Stadt Schönberg			
Beratungsfolge Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung Hauptausschuss Stadtvertretung Schönberg	Abstimmung:		
	Ja	Nein	Enth.

Sachverhalt:

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg beabsichtigt die Aufhebung der Unterschutzstellung von Flächennaturdenkmälern (FNDs) im Landkreis Nordwestmecklenburg. Dabei handelt es sich um Unterschutzstellungen von 54 FNDs aufgrund von Beschlüssen aus den Jahren 1979 – 1990. Vorwiegend handelt es sich dabei um Seen, Teiche, Sölle, Moore, Feuchtwiesen. Der Schutzstatus entspricht nicht mehr dem heutigen Recht. Zudem ist die Schutzkategorie Flächennaturdenkmal nicht mehr im Bundesnaturschutzgesetz enthalten. Rechtssichere Zuordnung aufgrund von allgemeinen Lagebeschreibungen sind auf dieser Basis nicht möglich.

Heute befinden sich von den 54 Flächennaturdenkmälern 7 in Naturschutzgebieten, 15 in Landschaftsschutzgebieten, 27 in gesetzlich geschützten Biotopen, 2 in FFH-Gebietsflächen und unterliegen dem gesetzlichen Schutz. § FNDs konnten nicht zugeordnet werden.

Die untere Naturschutzbehörde beteiligt hiermit die betroffenen Gemeinden und bittet zum Entwurf der Sammelverordnung um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 12.04.2016.

Eine Bekanntmachung der Sammelverordnung für die Öffentlichkeit erfolgt parallel im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Schönberg hat zum Entwurf der Sammelverordnung zur Aufhebung der Unterschutzstellung von Flächennaturdenkmälern im Landkreis Nordwestmecklenburg weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Entwurf der Sammelverordnung
Begründung

Sammelverordnung (Entwurf)

vom TT.MM.JJ.

zur Aufhebung der Unterschutzstellung von Flächennaturdenkmälern im Landkreis Nordwestmecklenburg

Aufgrund des § 29 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 6 und § 14 Absatz 4 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-F S. 30,36), verordnet die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg:

§ 1 Aufhebung von Flächennaturdenkmälern

(1) Die durch Beschluss Nr. 0034/79 vom 12.4.1979 des Rates des Kreises Gadebusch ernannten Flächennaturdenkmale (FND) werden aufgehoben:

Stadt Gadebusch	Burgsee
Gemeinde Dragun	Restpark Henningshof
Stadt Rehna	Mühlenteich
	Bauteich
Gemeinde Vitense	Heckenweg
Gemeinde Wesendorfersee	Hecke

(2) Die durch Beschluss vom 21.04.1981 des Rates des Kreises Gadebusch ernannten Flächennaturdenkmale werden aufgehoben:

Stadt Rehna	Restpark Löwitz
Gemeinde Holdorf	Meetzener See

(3) Die durch Beschluss Nr. 15-6/88 vom 18.02.88 des Rates des Kreises Grevesmühlen gemäß Anlage 1 ernannten Flächennaturdenkmale werden aufgehoben:

1. Kalkflachmoor Degtow
2. Südöstlicher Teil des Forstgebietes Everstorf
3. Quellmoor Thorstorf
4. Buchen-Auenwald Everstorf
5. Teile der Weiden am Südostufer des Santower Sees
6. Mühlenbruch in der Gemeinde Gr.Siemz
7. Stadt Klütz - Goldbecker Wald
8. Stadt Klütz – Hoikenstiert
9. Gemeinde Lüdersdorf – „Bornmoor“ in Palingen
10. Rupensdorfer Forst „Diestelhorstmoor“
11. Mühlenbruch
12. Gemeinde Upahl „Wiese in Kastahn“
13. Elmenhorst – Erlenbruch

(4) Die durch Beschluss Nr. 15-6/88 vom 18.02.88 des Rates des Kreises Grevesmühlen in Anlage 1 als Flächennaturdenkmale geschützten Brutgebiete, Teiche und Sölle werden aufgehoben:

1. Dassow – Mühlenteich in Dassow
2. Grevesmühlen – Santower See
3. Harkensee – Deipsee
4. Lockwisch – Lockwischer See
5. Lockwisch – Erlenbruch „Pottos“
6. Niendorf – Niendorfer See
7. Niendorf – Müsselmoor
8. Pötenitz, OT Feldhusen – Reiherkolonie
9. Schönberg – Brut- und Laichgebiet „Bürgermoor“
10. „Kleinmoor“
11. „Galgenmoor“
12. „Koppenmoor“

(5) Die durch Beschluss Nr. 122/88 vom 27. Oktober 1982 des Rates des Kreises Schwerin ernannten Flächennaturdenkmale werden aufgehoben:

Gemeinde Zickhusen	Nr. 123 „Birrensoll“
	Nr. 124 „Die Hölle“
	Nr. 125 „Duwackenkühle“
Gemeinde Alt Meteln	Nr. 133 „Neu Metelner Torfstiche“

(6) Die durch Beschluss Nr. 122/88, Anlage, vom 27. Oktober 1982 des Rates des Kreises Schwerin ernannten Flächennaturdenkmale werden aufgehoben:

- Nr. 201 Schwarzes Moor bei Rugensee
- Nr. 202 Geschütztes Fledermausquartier Cramon

(7) Die durch Beschluss Nr. 07/90 vom 07.02.1990 des Rates des Kreises Schwerin ernannten Flächennaturdenkmale werden aufgehoben:

- Nr. 233 Aubach
- Nr. 234 „Alte Ziegelei“ bei Hundorf

(8) Das durch Beschluss Nr. 31-7/84 vom 22.08.1984 des Rates des Kreises Sternberg ernannte Flächennaturdenkmal wird aufgehoben:

„Schanzenberge“ bei Mankmoos

(9) Die durch Beschluss Nr. 222/47-86 vom 19.03.1986 des Rates des Kreises Sternberg ernannten Flächennaturdenkmale (FND) werden aufgehoben:

Feuchtgebiet am Karpfenteich
Speckmoor

(10) Die durch Beschluss Nr. 7-2/88 vom 27.1.1988 des Rates des Kreises Sternberg ernannten Flächennaturdenkmale werden aufgehoben:

1. Trollblumenwiese am Schwedenbach
2. Trollblumenwiese („Nordmannsche Wiese“) am Radebach
4. Fledermausquartier am Feldweg nach Flessenow bei Ventschow

(11) Das durch Beschluss Nr. 15-8/90 vom 18.4.1990 des Rates des Kreises Sternberg ernannte Flächennaturdenkmal wird aufgehoben:

Südufer des Bibower Sees

(12) Die durch Beschluss Nr. 17-4/75 vom 20.02.1975 des Rates des Kreises Wismar ernannten Flächennaturdenkmale (FND) werden aufgehoben:

Gemeinde Benz	Waldstück auf Höhe 56 mit Rüstern und Dorn
Stadt Neukloster	Trollblumenwiese
Gemeinde Pässe	Kirchen-Moor

(13) Die durch Beschluss Nr. 101-18/86 vom 21.08.1986 des Rates der Stadt Wismar ernannten Flächennaturdenkmale werden aufgehoben:

Nr. 61 „Doorstein“
Nr. 62 „Feuchtwiese Hoben“

(14) Das durch Beschluss Nr. 134-21/88 vom 10.11.1988 des Rates der Stadt Wismar ernannte Flächennaturdenkmal wird aufgehoben:

„Tessmarsche Wiese“

(15) Diese Verordnung wird beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Rostocker Str. 76 in 23970 Wismar archivmäßig aufbewahrt. Eine weitere Ausfertigung wird beim Landkreis Nordwestmecklenburg, - Fachdienst Bauordnung und Umwelt-, Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen niedergelegt. Die Verordnung kann bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Geltendmachen von Verfahrensfehlern

Gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Verletzung der in § 15 Naturschutzausführungsgesetz genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung geltend gemacht worden ist.

Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Festsetzung oder einzelnen Anordnungen, wenn die Voraussetzungen für die Festsetzungen im Übrigen beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, TT.MM.JJ

Kerstin Weiss

Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg
als untere Naturschutzbehörde

- Siegel -



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Mit Empfangsbekanntnis

Amt Schönberger Land
Der Amtsvorsteher
Herrn Frank Lenschow
Am Markt 14
23923 Schönberg

Eingang 9/12 16

Auskunft erteilt Ihnen:

Frau Hennings

Dienstgebäude:

Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Zimmer

Telefon

Fax

2.211

03841/3040-6634

03841/3040-86634

E-Mail:

R.Hennings@nordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen:

6603-324/ TÖB-Beteiligung Entwurf Sammelverordnung

Ort, Datum:

Grevesmühlen, 08.02.2016

Sammelverordnung zur Aufhebung der Unterschutzstellung von Flächennaturdenkmälern im Landkreis Nordwestmecklenburg TÖB-Beteiligung und Auslegung nach § 15 (1) und (2) NatSchAG M-V¹

Sehr geehrter Herr Lenschow,

der Entwurf der Rechtsverordnung zur Aufhebung der Unterschutzstellung von Flächennaturdenkmälern im Landkreis Nordwestmecklenburg ist nach § 15 (1) und (2) NatSchAG M-V für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf ortsüblich bekannt zu machen, dass bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit bei Ihnen oder bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt die Aufhebung der Unterschutzstellung von Flächennaturdenkmälern (FNDs) im Landkreis Nordwestmecklenburg. Auf der Grundlage von Beschlüssen der Räte der ehemaligen Kreise Gadebusch, Grevesmühlen, Schwerin, Sternberg und Wismar sowie des Rates der Stadt Wismar wurden 54 FNDs in den Jahren 1979-1990 unter Schutz gestellt. Als FNDs ausgewiesen wurden u.a. Seen, Teiche, Sölle, Moore, Feuchtwiesen. Der Schutzstatus dieser FNDs in den Altbeschlüssen entspricht nicht mehr dem heutigen Recht und musste deshalb überprüft werden. Die Schutzkategorie Flächennaturdenkmal ist darüber hinaus im Bundesnaturschutzgesetz nicht mehr enthalten. In den Altbeschlüssen wurden die FNDs namentlich und nur teilweise mit Größenangaben erfasst. Die Lagebeschreibungen erfolgten allgemein ohne Eingrenzung einer bestimmten Fläche. Eine rechtssichere Flächenzuordnung ist auf dieser Basis nicht möglich.

¹ Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. 2010 S. 66 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVBl. M-V S. 30, 36)

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

Bankverbindung:

Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest

BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549

IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS

Gläubiger ID: DE46NWM00000033673

☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Von den 54 FNDs befinden sich 7 in Naturschutzgebieten, 15 in Landschaftsschutzgebieten, 27 in gesetzlich geschützten Biotopen, 2 in FFH-Gebietsflächen und unterliegen dem gesetzlichen Schutz. 3 FNDs konnten nicht zugeordnet werden.

FNDs im ehemaligen Kreis Gadebusch

Mit Beschluss Nr. 0034/79 des Rates des Kreises Gadebusch wurden 6 FNDs unter Schutz gestellt. Mit dem Beschluss vom 21.04.1981 sind 2 FNDs faktisch als solche geführt worden.

Von den 8 FNDs befinden sich 2 FNDs in Landschaftsschutzgebieten, 2 FNDs in gesetzlich geschützten Biotopen und 3 FNDs teilweise in gesetzlich geschützten Biotopen. Für ein FND ist das Erfordernis der Unterschutzstellung fraglich. Die anderen FNDs befinden sich in Schutzgebieten, in denen ein höherwertiger Schutz gewährleistet werden kann, so dass das Weiterbestehen dieser FNDs nicht erforderlich ist.

FNDs im ehemaligen Kreis Grevesmühlen

Mit Beschluss Nr. 15-6/88 des Rates des Kreises Grevesmühlen wurden 13 Flächennaturdenkmale mit Vorkommen geschützter Pflanzen der Schutzkategorie „a-d“ und 12 Flächennaturdenkmale mit geschützten Brut- und Laichgebieten unter Schutz gestellt. Im Beschluss des Rates des Kreises Grevesmühlen wurde teils nur die Größe der FND`s angegeben. Die Lagebeschreibung erfolgte allgemein ohne Eingrenzung einer bestimmten Fläche. Die Schutzformulierungen sind unbestimmt, da die einzelnen Pflanzenarten nicht konkret benannt sind.

Von den 13 Flächennaturdenkmalen mit Vorkommen geschützter Pflanzen der Schutzkategorie „a-d“ befinden sich 2 FNDs in einem Naturschutzgebiet, 2 FNDs in einem Landschaftsschutzgebiet, 7 FNDs in einem gesetzlich geschützten Biotop und 1 FND in FFH-Gebietsflächen. Das FND „Hoikenstiert“ befindet sich in einem kleinen Waldgebiet. Ein Schutzeffordernis besteht für dieses FND nicht mehr. Die anderen 12 FNDs befinden sich in Schutzgebieten, in denen ein höherwertiger Schutz gewährleistet werden kann, so dass das Weiterbestehen dieser FNDs nicht erforderlich ist.

FNDs in der Stadt Wismar

Der Rat der Stadt Wismar hat mit den Beschlüssen Nr. 101-18/86 und 134-21/88 3 FNDs unter Schutz gestellt. Von den 3 FNDs befindet sich 1 FND in einem Naturschutzgebiet, 1 FND befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet und 1 FND ist als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen. Die FND`s befinden sich in Schutzgebieten, in denen ein höherwertiger Schutz gewährleistet werden kann, so dass das Weiterbestehen dieser FNDs nicht erforderlich ist.

FNDs im ehemaligen Kreis Schwerin

Der Rat des Kreises Schwerin hat mit den Beschlüssen Nr. 15-6/88 und 07/90 8 FNDs unter Schutz gestellt. Von den 8 FNDs befinden sich 3 FNDs in Landschaftsschutzgebieten, 3 FNDs in FFH-Gebietsflächen, 1 FND befindet sich in einer FFH-Gebietsfläche und für 1 FND besteht kein Schutzeffordernis mehr. Die FNDs befinden sich in Schutzgebieten, in denen ein höherwertiger Schutz gewährleistet werden kann, so dass das Weiterbestehen dieser FNDs nicht erforderlich ist.

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS

Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

FNDs im ehemaligen Kreis Sternberg

Der Rat des Kreises Sternberg hat mit den Beschlüssen Nr. 31-7/84, 222/47-86, 7-2/88, 15-8/90 sieben FNDs unter Schutz gestellt. Von den 7 FNDs befinden sich 1 FND in einem Naturschutzgebiet und 5 FNDs in einem Landschaftsschutzgebiet. Die FNDs befinden sich in Schutzgebieten, in denen ein höherwertiger Schutz gewährleistet werden kann, so dass das Weiterbestehen dieser FNDs nicht erforderlich ist. Das FND „Fledermausquartier am Feldweg nach Flessenow bei Ventschow“ unterliegt dem artenrechtlichen Schutz nach dem BNatSchG, da Fledermäuse zu den streng geschützten Arten gehören. Ein Schutzerfordernis als FND besteht daher nicht mehr.

FNDs im ehemaligen Kreis Wismar

Mit Beschluss Nr. 17-4/75 des Rates des Kreises Wismar wurden 3 FNDs unter Schutz gestellt. Von den 3 FNDs befindet sich 1 FND in einem Naturschutzgebiet, 1 FND ist als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen und 1 FND konnte nicht aufgefunden werden. 2 FNDs befinden sich in Schutzgebieten, in denen ein höherwertiger Schutz gewährleistet werden kann, so dass das Weiterbestehen dieser FNDs nicht erforderlich ist. Da 1 FND nicht aufgefunden wurde, kommt für dieses FND nur die Aufhebung in Frage.

Entsprechend § 15 (1) und (2) NatSchAG M-V gebe ich Ihnen bis zum 12.04.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Bitte senden Sie die Empfangsbekanntnis nach Erhalt der Unterlagen und die Nachweisführung nach Ende der Auslegungsfrist ausgefüllt zurück. /

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Hennings
Sachbearbeiterin

Anlage
Entwurf Sammelverordnung
Empfangsbekanntnis
Nachweisführung

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS

Homepage: www.nordwestmecklenburg.de